

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 5-6

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schüler, die mit der Formenlehre genau bekannt sind, mit großem Nutzen nicht nur zum Auswendiglernen, sondern auch als Muster zum Nachbilden ähnlicher Gespräche gebraucht werden. —

M a r g a u.

Lehrerpensionsverein. Da die diesjährige Hauptversammlung unseres Lehrerpensionsvereines herannaht, so wird es den Mitgliedern desselben angenehm sein, wenn ihnen die Verhandlungen der letztjährigen Versammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach ins Gedächtniß zurückgerufen werden. — Nicht nur die 101 Mitglieder, welche anwesend waren, sondern auch die übrigen, welche zu erscheinen sich gehindert sahen, werden gern mit uns einen solchen Rückblick thun.

a) Rechnungswesen. Das Vereinsvermögen bestand in Fr. 11,347. 9 $\frac{1}{2}$ Rp.; es hatte sich um Fr. 1557. 81 $\frac{1}{2}$ Rp. vermehrt, welche letztere Summe auch das Geschenk des Staates von Fr. 500 in sich begreift. — Von den Einnahmen der Kasse blieben Fr. 1410. 74 $\frac{1}{2}$ Rp. zu verwenden. Allein der Verein zählte 38 pensionsberechtigte Mitglieder mit 48 Akzien; um den Betrag einer einfachen Pension auf 30 Fr. zu bringen, war die Summe von Fr. 1440 erforderlich, und somit mußte der Kasse ein Vorschuß von Fr. 29. 25 $\frac{1}{2}$ Rp. gemacht werden. Herr Chr. Lippe auf Schloß Lenzburg, zur Zeit der Versammlung in das Alter der Pensionsberechtigung eingetreten, verzichtete für dies Mal auf seine Pension; die Versammlung beschloß, ihren Dank hiefür ins Protokoll des Vereins niederzulegen.

b) Aufnahme. Es wurden 21 neue Mitglieder aufgenommen. Somit zählt der Verein jetzt 266 Mitglieder mit 316 Akzien.

c) Beschlüsse, welche die Statuten betreffen. — 1) Zusatz zu S. 26: „In jedem Bezirke soll künftig nur ein einziger Einnehmer sein.“ Dieser Beschluß wurde zum zweiten Male gefaßt und tritt somit als statutarische Vorschrift in Kraft. — 2) Zusatz zu S. 10: „Wenn ein Mitglied den Kanton verläßt, so hat dasselbe unter den übrigen Mitgliedern einen Stellvertreter zu wählen, der in allen Fällen, die Ausübung des Stimmrechts ausgenommen, nach Vorschrift der Statuten in Pflichten und

Rechten das abwesende Mitglied vertritt, und dasselbe ist gehalten, dem Präsidenten seinen Stellvertreter zu bezeichnen und ihm eine schriftliche Erklärung des Letzteren zuzustellen, in welcher dieser die Uebernahme der Stellvertretung bezeugt. Tritt der Stellvertreter ab, so wird die Direktion im Einverständniß mit dem Kommittenten einen neuen Stellvertreter aus den Vereinsmitgliedern bestellen.“ Dieser Beschluß muß in diesem Jahre noch einmal zur Abstimmung gebracht werden. — 3) Zusatz zu §. 11: „Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5 wieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben jedoch alle Jahresbeiträge von dem Zeitpunkte an, wo ihre früheren Leistungen aufgehört haben, nachzuzahlen.“ Auch dieser Beschluß unterliegt noch einer zweiten Abstimmung.

d) Nach unsern Vereinsstatuten kommt ein Mitglied erst mit dem Antritt des 60. Lebensjahres in den Genuß einer Pension. Die bisherige Erfahrung zeigte aber, daß manche Mitglieder dieses Ziel nicht erreicht haben; es regte sich daher der Wunsch, früher zu einer Pension zu gelangen, um in den älteren Tagen von einer solchen Gabe einen wohlthätigen Gebrauch für sich machen zu können. Dieser Wunsch ist um so natürlicher, als Derjenige, der bald nach dem 60. Altersjahre stirbt, vielleicht Niemanden hinterläßt, dem noch eine Pension zu Theil würde. Es war daher schon im Jahre 1838 der Vorschlag besprochen worden, das Alter der Pensionsberechtigung zu erniedrigen und die Jahresbeiträge zu erhöhen. Dieser Gegenstand wurde auch im vorigen Jahre wieder zur Sprache gebracht, jedoch nicht erlediget. Nicht nur die Direktion, sondern auch andere Vereinsmitglieder werden sich wohl noch längere Zeit damit zu beschäftigen haben. Ueberdies waren von jeher viele Mitglieder der Ansicht, es seien unsere Statuten hinsichtlich der Rechnungsverhältnisse in Bezug auf die Eintrittsgelder u. viel zu wenig einfach, so daß die Meisten, die sich nicht nothwendig damit befassen müssen, nicht die erforderliche Klarheit in der Sache erhalten. Es wäre daher höchst wünschbar, daß eine Revision der Statuten vorzüglich zu dem Zweck vorgenommen würde, um in der angedeuteten Beziehung eine größere Einfachheit derselben zu erzielen. — Die Berechnungen, die zum Behuf der Erniedrigung des Pensionsalters gemacht wurden, und beruhigende Resultate geliefert haben, beruhen auf erprobten Erfahrungssätzen über

die Sterblichkeitsverhältnisse. Allein es fragt sich, ob dieselben auch auf die Glieder des Lehrstandes unbedingte Anwendung finden können. Es wird deshalb eine auf die Sterblichkeitsverhältnisse, wie sich dieselben in unserem Vereine seit seiner Gründung ergeben haben, gestützte Berechnung wünschbar, um die daheringigen Ergebnisse mit den vorerwähnten vergleichen zu können. Die Versammlung hat deshalb auch beschlossen, es solle ein genaues und vollständiges Kontrollenbuch über Ein- und Austritt, Tod und Ausschließung angefertigt werden, indem das vorhandene Mitgliederverzeichniß in Bezug auf die Zeitangaben ziemlich lückenhaft war.

e) Die verspätete Ablieferung der Jahresbeiträge hat nicht nur der Direktion und dem Quästor, sondern auch der Hauptversammlung schon öfter mißbeliebige Verhandlungen zugezogen. Abgesehen von der Saumseligkeit einzelner Mitglieder, rührt wohl der Hauptübelstand daher, daß die Einnehmer nicht streng gebunden sind, ihre Einnahmen zur statutarisch festgesetzten Zeit dem Quästor abzuliefern. Man kann es ihnen nicht verargen, wenn sie damit so lange als immer möglich zuwarten, um nicht Anlaß zu geben, daß saumselige Zahler ihre Beiträge doppelt entrichten müssen, wie dies die Statuten vorschreiben. Um diesem Uebelstande gründlich abzuhelpen, wurde von einem Mitgliede der Direktion folgender Antrag gestellt und von der Versammlung zum Beschluß erhoben: „Die Direktion solle in nächster Versammlung einen Vorschlag bringen, wie die Einnehmer zur zeitigen Ablieferung der Jahresbeiträge angehalten werden können.“ — Die Direktion wird nun etwa folgenden Zusatz zu S. 30 vorschlagen: „Vom ersten April an ruht die Verantwortlichkeit für die noch fehlenden Beiträge des verflossenen Jahres nicht mehr auf den betreffenden Mitgliedern, sondern ganz allein auf dem Einnehmer, wenn er bis zu dem genannten Tage seine Verpflichtung nicht erfüllt hat.“ — Hiedurch ist dem Einnehmer ein Schutzmittel gegen jegliche Zumuthung an die Hand gegeben, und es wird dadurch die Ordnung in unserem Rechnungswesen sehr gefördert werden.

f) Minder wichtige Verhandlungsgegenstände wollen wir gerne übergehen. Dagegen fühlen wir uns gedrungen, noch eine Bemerkung mitzutheilen. Es gibt Lehrer, die sich aufnehmen ließen und dann durch Nichtbezahlung ihrer Eintrittsgelder wieder stillschweigend ihren Austritt erklärten. Möchten doch alle,

zumal die jüngeren Lehrer bedenken: Wir bleiben nicht immer in einem von Sorgen weniger belasteten Alter; auch für uns kommt eine Zeit, wo eine Unterstützung durch den Pensionsverein uns sehr erwünscht sein muß; es kann geschehen, daß eine solche auch trübe Tage unserer Zukunft erheitert oder uns beim herben Abschied von lieben Angehörigen mit Trost erfüllt. Was wir in dieser Hinsicht für uns Gutes hoffen und wünschen, das wollen wir auch unsern bejahrteren Amtsbrüdern gönnen, und wir wollen daher auch nach unseren geringen Mitteln dazu beitragen, daß dies geschehe. Dann können wir, eingedenk der Wohlthaten, die wir spenden helfen, und theilhaftig des Segens, den Unterstützte für uns erfliehen, mit desto gestärkterem Vertrauen der Zukunft entgegen gehen.

Kanton Bern.

Bericht über die Elementarschule, das Progymnasium und die Industrieschule in Bern. In einem früheren Hefte (Seite 455 des fünften Jahrganges) wurde ein ausführlicher Bericht über den inneren Gang der genannten Anstalten versprochen, nachdem die äußere Lage derselben kurz bezeichnet worden war.

Die genannten Schulanstalten waren bis zum Jahr 1833 in der so geheißenen „Literaturschule“ vereinigt. Der Eintritt war im Allgemeinen freigestellt, und an die Bedingungen des ange tretenen sechsten Altersjahrs, erlangter gehöriger Fertigkeit im Lesen und der Entrichtung des festgesetzten monatlichen Schulgeldes geknüpft. In den verschiedenen, nach einzelnen Jahrgängen auf einander folgenden Klassen, deren jede ihren eigenen Lehrer hatte, war das Klassensystem befolgt, so daß jeder Lehrer in fünf verschiedenen Fächern seine Schüler zu unterrichten hatte, und diese Jahr für Jahr einen anderen Lehrer dieser Fächer (lateinische und deutsche, in den obersten Klassen auch griechische Sprache, Religion, Geschichte und Geographie) erhielten. Mathematik dagegen, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang wurden fachweise gelehrt. Das Hauptunterrichtsfach war die lateinische Sprache, — ihr daher die größte Stundenzahl gewidmet. Die wenigen Schüler, welche dieselbe nicht zu erlernen begehrt, waren unter dem Namen „Artisten“ eine Art zugewandter.